

1. Allgemeinverfügung „Quarantäne“ für das Gebiet des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach vom 25. März 2020

zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Der Landrat des Wartburgkreises als zuständiges Gesundheitsamt für das Gebiet des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach ordnet gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 30 Absatz 1 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und § 6 Vorläufige Thüringer Grund-Verordnung zur Eindämmung der Corona-Pandemie (Corona Eindämmungs VO) vom 24. März 2020 in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an:

1. Hiermit wird angeordnet, dass Personen mit Aufenthalt im Wartburgkreis und der Stadt Eisenach,
 - a. die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem vom Robert-Koch-Institut (RKI) festgestellten **Risikogebiet** oder einem besonders von der Ausbreitung des SARS-CoV-2 (Coronavirus) betroffenen Gebiet aufgehalten haben oder
 - b. die **persönlichen Kontakt** zu einer Person hatten, bei der das SARS-CoV-2 (Coronavirus) durch Labortest nachgewiesen wurde

sind ab ihrer Rückkehr aus dem unter a) genannten Gebiet Risikogebiet oder ab dem letzten Kontakt zu einer unter b) genannten Person verpflichtet, sich für die Dauer von **14 Tagen** ausschließlich in ihrer Wohnung oder im ausschließlich selbst genutzten Bereichen ihres Wohngrundstückes aufzuhalten (hiermit **angeordnete häusliche Quarantäne**).

Ziffer IV Nummer 6 Satz 2 der Allgemeinverfügung des Wartburgkreises über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 19. März 2020 zu kurzzeitigen Aufenthalten in Risikogebieten findet keine Anwendung.

Die Risikogebiete sind unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html oder über www.wartburgkreis.de tagesaktuell abrufbar. Auf diese Festlegungen des RKI wird dynamisch Bezug genommen, d.h. es gelten immer die vom RKI tagesaktuell festgelegten Risikogebiete.

2. Die unter Ziffer 1 genannten Personen haben dem Gesundheitsamt **unverzüglich** telefonisch an 03695 / 61 61 61, per FAX an 03695-617499 oder per E-Mail an corona@wartburgkreis.de Mitteilung zu machen:
 - a. bei einem Aufenthalt in einem Risikogebiet nach Ziffer 1a) zu Reisezeitraum, Reise- und Aufenthaltsorte mit Adressen, alle Kontakte mit Dritten und deren Umstände sowie bekannte Kontaktdaten der Dritten (Name, Adresse, Telefon, E-Mail Adresse etc.). Nachweise zum Aufenthalt im Risikogebiet sind vorzulegen.
 - b. bei einem Kontakt nach Ziffer 1b) zu Ort, Zeitpunkt und Zeitraum sowie den Umständen des Kontakts mit positiv auf SARS-VoV-2 getesteten Personen.
3. Den nach Ziffer 1 betroffenen Personen ist der persönliche Kontakt mit Dritten und Dritten der persönliche Kontakt mit Personen nach Ziffer 1 untersagt. Hiervon ausgenommen sind Kontakte mit im selben Haushalt wohnenden Personen sowie Kontakte zur medizinischen und pflegerischen Versorgung. Alle Kontakte sind auf das absolut notwendigste Maß zu reduzieren und alle verfügbaren Sicherheitsmaßnahmen sind zu ergreifen.
4. Weisen die in Ziffer 1 genannten Personen Krankheitssymptome auf, wie trockener Husten, Fieber, Schnupfen, Abgeschlagenheit, Atemprobleme, Geruchs- und Geschmacksbeeinträchtigungen haben diese zudem unverzüglich ihren Hausarzt telefonisch oder den kassenärztlichen Notfalldienst unter der Telefonnummer 116 117 zu kontaktieren. Ferner sind die sie versorgenden medizinischen Einrichtungen (z.B. Hausarzt, Krankenhaus) vorab über die nach Ziffer 1 angeordnete häusliche Quarantäne und deren Grund zu informieren.
5. Die Dauer der Quarantäne kann vom Gesundheitsamt Wartburgkreis im Einzelfall verlängert und weiterer Maßnahmen angeordnet werden.
6. Die Stadt- und Gemeindeverwaltungen werden ermächtigt, die Einhaltung der Allgemeinverfügung zu kontrollieren und erforderliche Maßnahmen zu treffen.
7. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können nach § 73 IfSG mit Bußgeld bis 25.000 Euro geahndet und nach § 74 IfSG mit Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis einschließlich 19. April 2020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Wartburgkreis, Erzberger Allee 14 in 36433 Bad Salzungen einzulegen.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15 in 98617 Meiningen, kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Hinweise

1. Für den durch die Quarantäne erlittenen Verdienstausschlag erhalten Betroffene unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung (§§ 56, 57 IfSG). Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer von bis zu sechs Wochen den Verdienstausschlag auszuführen (§ 56 Abs. 5 S. 1 IfSG). Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag erstattet. Zuständig für Anträge nach §§ 56, 57 IfSG ist das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 550 – Gesundheitswesen, Jorje-Semprún-Platz 4 in 99423 Weimar.
2. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Wartburgkreis, Stabsstelle Recht, Erzberger Allee 14 in 36433 Bad Salzungen während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Bad Salzungen, den 25. März 2020



Krebs
Landrat



Begründung

Das Landratsamt Wartburgkreis ist zuständig für Anordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowohl für das Gebiet des Wartburgkreises als auch für das gesamte Gebiet der Stadt Eisenach (§ 2 Nr. 5 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz – ThürIfSGZustVO; § 1 Abs. 1 Zweckvereinbarung des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach über die Übertragung der Aufgaben im Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes vom 02.12.1997 in der Änderungsfassung vom 28.09.2005).

Gemäß § 6 Corona EindämmungsVO ist das Gesundheitsamt des Wartburgkreises zur Anordnung weitergehender Maßnahmen befugt.

Werden gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft das Landratsamt Wartburgkreis alle erforderlichen Schutzmaßnahmen soweit und solange diese zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Seit Februar dieses Jahres breitet sich die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung COVID-19 in Deutschland aus. Bisher sind mehrere zehntausend Menschen positiv auf das Virus getestet worden und weit über einhundert Menschen an der Lungenkrankheit erlegen (Quelle RKI). Auch das Gebiet des Freistaat Thüringen und des Wartburgkreises ist von dem SARS-CoV-2 betroffen. Zur Verhinderung der Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 (Coronavirus) ist es erforderlich, dass Infektionsketten frühzeitig unterbrochen werden und die Entstehung neuer Infektionen vermieden wird. Die vom Wartburgkreis zu ergreifenden Maßnahmen folgen den Risikoeinschätzungen, Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts (RKI).

Auch im Wartburgkreis sind deshalb weitere Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung erforderlich. Kontakte mit den in Ziffer 1 genannten Personen sollen weitestgehend und solange eingeschränkt werden, bis eine Erkrankung an COVID-19 nicht mehr zu erwarten ist. Nach medizinischer Erkenntnis ist von einer Inkubationszeit von 14 Tagen auszugehen. Die Quarantänedauer wird deshalb auf diese Zeitspanne bestimmt.

Zugleich wird auch der Kontakt zu den in Ziffer 1 bestimmten Personen untersagt bzw. auf das notwendigste Maß zu beschränken. Auf die ständig aktualisiert werdenden Hinweise und Erläuterungen des Wartburgkreises, des Freistaats Thüringen sowie des Robert-Koch-Instituts wird verwiesen:

- <https://www.wartburgkreis.de/leben-im-wartburgkreis/gesundheit/aktuelle-informationen-zum-corona-virus>
- <https://www.tmasgff.de/covid-19>
- https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html

Die Ordnungsbehörden der Stadt Eisenach sowie der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften im Wartburgkreis sind befugt ergänzende Maßnahmen zu treffen.

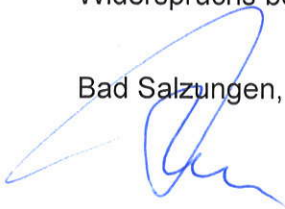
Die Anordnung ist gemäß §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Diese Anordnung muss somit auch dann befolgt werden, wenn sie mit Widerspruch angegriffen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung (Allgemeinverfügung) kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Wartburgkreises, 36433 Bad Salzungen, Erzberger Allee 14, Stabsstelle Recht, einzulegen.

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Beim Verwaltungsgericht Meiningen Lindenallee 15 in 98617 Meiningen kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Bad Salzungen, den 25. März 2020



Krebs
Landrat

